

- c) Privatgüterwagen, die von der Eisenbahn gemietet worden sind.
- (2) Die Ladefristen finden keine Anwendung für
- Privatgüterwagen, die bei der Eisenbahn eingestellt sind;
 - Privatgüterwagen, die bei einer nicht am SMGS beteiligten fremden Eisenbahnverwaltung eingestellt sind;
 - Privatgüterwagen, die bei einer am SMGS beteiligten fremden Eisenbahnverwaltung eingestellt sind, beim Einsatz im RIV-Verkehr.

Abweichende Bestimmungen kann der Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß erlassen; die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

§14

(1) Bei gleichzeitiger Bereitstellung auf derselben Wagenübergabe- oder Ladestelle für einen Transportkunden gelten für Güterwagen gemäß § 13 Abs. 1 nachstehende gesetzliche Ladefristen:

a) für alle Güterwagen, außer Kühl- und Behälterwagen, bei Bereitstellung von	insgesamt	Beladefrist	Entladefrist
1 bis 5 Güterwagen	4 Stunden	3 Stunden	
6 bis 19 Güterwagen	7 Stunden	5 Stunden	
20 bis 29 Güterwagen	9 Stunden	6 Stunden	
30 bis 39 Güterwagen	10 Stunden	8 Stunden	
40 und mehr Güterwagen	13 Stunden	11 Stunden	

b) für Kühlwagen bei Bereitstellung von	insgesamt	Belade- bzw. Entladefrist
1 bis 0 Kühlwagen	6 Stunden	
7 bis 9 Kühlwagen	9 Stunden	
10 bis 12 Kühlwagen	11 Stunden	
13 bis 20 Kühlwagen	13 Stunden	
21 und mehr Kühlwagen	15 Stunden	

- c) für Behälterwagen
die vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegten Ladefristen. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(2) Die Ladefristen für die Entladung von Schlachttieren und die Ladefristen im Straßenroller-Regelverkehr der Eisenbahn betragen die Hälfte der im Abs. 1 Buchst. a genannten Fristen.

(3) Für die Beladung von Kühlwagen mit Gefrierfleisch, Feinfrostkonserven, gefrorenem Fisch, Butter und Geflügel werden zusätzlich folgende Vorkühlfristen gewährt:

- in den Monaten November bis März insgesamt

für 3 bis 9 Kühlwagen	1 Stunde
ab 10 Kühlwagen	2 Stunden
- in den Monaten April bis Oktober

für 3 bis 9 Kühlwagen	insgesamt 3 Stunden
ab 10 Kühlwagen	4 Stunden

(4) Die Transportkunden erhalten Zuschlagfristen zur Ladefrist, wenn

- stäubende, ätzende oder mit besonderer Sorgfalt zu behandelnde Güter ver- oder entladen werden,
- die gewöhnliche Wegstrecke des Absenders oder Empfängers für die An- oder Abfuhr der Güter zur Ver- oder Entladung mehr als 5 km beträgt,
- lademassmäßig oder räumlich ausgenutzte vier- oder mehrachsige Güterwagen mit einer Lademasse (Ladegewicht) über 30 t entladen werden.

Die Höhe der Zuschlagfristen wird vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(5) Die Ladefrist für die Be- und Entladung geschlossener Züge ist zwischen den Reichsbahnämtern und den Transportkunden zu vereinbaren, sofern andere als die gesetzlichen Ladefristen festgelegt werden sollen.

(6) Über kürzere Ladefristen gemäß § 15 Abs. 1 der Transportverordnung sind mit den Transportkunden, mit denen kein Transportvertrag gemäß § 22 Abs. 3 abgeschlossen wurde, besondere Vereinbarungen abzuschließen.

(7) In Ausnahmefällen können zwischen Transportkunden und Eisenbahn längere Ladefristen vereinbart werden.

(8) Bei Anschlußbahnen mit eigener Betriebsführung ist erforderlichenfalls zur Ladefrist eine für das Rangieren benötigte Frist (Rangierfrist) zu vereinbaren.

(9) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. September jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

(10) Bei Bereitstellung geschlossener Züge zur Entladung sowie größerer Wagengruppen zur Be- und Entladung haben die Transportkunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei jeder planmäßigen Bedienung die be- oder entladenen Güterwagen anteilmäßig zurückzugeben. Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als Ladefristüberschreitung. Der dem-Anteil zugrunde liegende Stündendurchschnitt der zurückzugebenden Güterwagen wird durch Division der Gesamtzahl der zugeführten Güterwagen durch die Anzahl der Stunden der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist errechnet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(11) Bei Meinungsverschiedenheiten aus den Absätzen 6, 7 und 9 sowie § 15 Abs. 1 der Transportverordnung entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

§15

(1) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der §§ 17 bis 19 grundsätzlich mit der Bereitstellung der Güterwagen an der Ladestelle oder an der für die Anschlußbahn oder den Lagerplatz festgelegten Wagenübergabe- oder Ladestelle.

(2) Die Ladefrist ist eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist

- die Güterwagen entsprechend den Beladevorschriften beladen und äußerlich nicht durch Ladungsrückstände verschmutzt sowie die zu ihrem Transport notwendigen Begleitpapiere bis zu dem von der Eisenbahn festgesetzten Zeitpunkt der Güterabfertigung übergeben sind oder
- die Güterwagen entladen, einsatzfähig und besenrein zurückgegeben sowie die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der auf Grund der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17) bekanntgegebenen Fassung und andere Rechtsvorschriften über die Rückgabe von Güterwagen eingehalten sind.

(3) Die Ladefristen gelten als gewahrt, wenn die an öffentlichen Ladestraßen zur Beladung, Entladung oder Wiederbeladung bereitgestellten Güterwagen trotz Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist noch mit dem planmäßig vorgesehenen Abgangszug — auch wenn er vor Planverkehr — abtransportiert werden können.

(4) Bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit Gleisanschluß ist die Ladefrist eingehalten, wenn die Güterwagen bis zu der auf das Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt sind. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(5) Werden Güterwagen bei Anschlußbahnen oder Lagerplätzen mit Gleisanschluß außerplanmäßig zugeführt, sind sie zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen den Zeitpunkten der Zuführung und der Abholung die gesetzliche oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(6) Kommt der Transportkunde seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Ladefristen nicht nach und besteht